

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG  
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mwk.bwl.de](mailto:poststelle@mwk.bwl.de)  
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin  
des Landtags von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 5. Dezember 2017

Aktenzeichen 22-7627.0/155/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

**Antrag Abg. Nico Weinmann u.a. FDP/DVP**

- **Praktische Umsetzung der Gebührenbefreiung von Internationalen Studierenden durch hochschulindividuelle Satzungen**
- **Drucksache 16 / 2794**

**Ihr Schreiben vom 12.10.2017**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,*

- 1. wie viele Internationale Studierende formal nach Vorgabe des § 6 Absatz 4 Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) von der Gebührenpflicht im Wintersemester 2017/2018 hätten befreit werden können;*

Auf die Landtagsdrucksache 16 /2347, Antwort auf Frage 1, wird verwiesen. An den baden-württembergischen Hochschulen können gemäß § 6 Absatz 4 im Studienjahr 2017/18 bis zu 506 Befreiungen vorgenommen werden.

*2. wie viele internationale Studierende tatsächlich aufgrund dieser Regelung für besonders Begabte von der Gebührenpflicht im Wintersemester 2017/2018 befreit werden bzw. wurden;*

Da der Prozess der Einschreibungen und der Befreiungen für das Wintersemester 2017/18 noch nicht abgeschlossen ist und dies auch rückwirkend erfolgen kann, kann zum jetzigen Zeitpunkt nur ein Zwischenstand genannt werden. Mit Stand 20.11.2017 wurden 102 internationale Studierende aufgrund der Regelung für besonders Begabte von der Gebührenpflicht im Wintersemester 2017/18 befreit. Das in Frage 1 genannte Kontingent umfasst das gesamte Studienjahr 2017/18, also neben dem Wintersemester 2017/18 auch das Sommersemester 2018.

*3. wie viele Hochschulen von der Satzungsermächtigung aus § 6 Absatz 4 LHGebG Gebrauch gemacht haben;*

Von der Satzungsermächtigung aus § 6 Abs. 4 LHGebG haben bislang neun Hochschulen Gebrauch gemacht.

*4. welche konkreten Hilfestellungen zur Abfassung einer hochschulindividuellen Satzung die Handreichung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zum Thema Studiengebühren für Internationale Studierende enthielt;*

*5. welche Hinweise und Handreichungen das „zentrale Back-Office“ des Wissenschaftsministeriums für den Erlass einer Satzung nach § 6 Absatz 4 LHGebG für anfragende Hochschulen bereithält;*

*6. ob es zutrifft, dass den Hochschulen vom Wissenschaftsministerium zwar Musterbescheide zur Gebührenerhebung zur Verfügung gestellt wurden, nicht aber Muster für den Erlass von Satzungen nach § 6 Absatz 4 LHGebG;*

Das Back-Office, das unter einer eigenen E-Mail-Adresse als Anlaufstelle eingerichtet wurde, bietet zu allen Fragen Hilfestellung, die vor Ort nicht gelöst werden können. Die Hochschulen können sich jederzeit auch mit einzelnen Anfragen zur Erstellung einer Satzung nach § 6 Absatz 4 LHGebG an das Back Office wenden. Jede Anfrage wird individuell beantwortet.

Neben den Musterbescheiden wurde unter anderem umfassendes Material zur Feststellung einer Ausnahme nach § 5 LHGebG, Hinweise zur Abgrenzung zu anderen Gebühren, zum Verfahren und zur Auslegung einzelner Vorschriften erarbeitet. Es gilt jedoch, dass die Hochschulen in eigener Verantwortung entscheiden, nach welchen Kriterien sie die Befreiungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben regeln.

*7. wie viele Bewerber auf einen Studienplatz im Wintersemester 2017/2018, die der Gebührenpflicht unterfallen und mit der Zulassung einen Gebührenbescheid erhielten, ihren Studienplatz im Land nicht angetreten haben;*

Die Zahl der tatsächlichen Einschreibungen liegt traditionell in erheblichem Umfang unter der Zahl der Zulassungen, sowohl bei den internationalen Studierenden als auch bei den sonstigen Studierenden. Die Gründe liegen zum Beispiel in Parallelbewerbungen und entsprechenden Mehrfachzulassungen, in einer Änderung der privaten Lebensumstände oder beruflichen Neuorientierungen.

Im Wintersemester 2016/17 kamen auf 15.619 Zulassungen internationaler Studierender 6.448 tatsächliche Einschreibungen (ohne HS Esslingen, Universität Hohenheim, HS Rotenburg, HS der Medien Stuttgart, für die keine Daten vorliegen). Im aktuellen Wintersemester kommen auf 14.553 Zulassungen 5.155 tatsächliche Einschreibungen (Stand 30.11.2017).

*8. wie sich das Sonderprogramm der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH für Studierende aus am wenigsten entwickelten Ländern gestaltet, das im Umfang von einer Million Euro eingerichtet werden sollte;*

Für die Aufstockung des Baden-Württemberg-STIPENDIUMs für den Zweck der regionalen entwicklungspolitischen Schwerpunktsetzung gelten folgende Sonderregeln:

- Die Mindeststipendiendauer im Zusammenhang mit der länderbezogenen Aufstockung des Baden-Württemberg-STIPENDIUMs für Studierende wurde im Vergleich zum Normalprogramm von 3 auf 2 Monate reduziert.
- Beim Austausch mit den durch die Aufstockung bereitgestellten länderbezogenen Mitteln kann vom Prinzip der Gegenseitigkeit abgewichen werden.
- Aufgrund der Abweichung vom Prinzip der Gegenseitigkeit und der Erwartung eines höheren Anteils der Incoming-Stipendiaten wurde die Betreuungspauschale für die Hochschulen länderbezogen erhöht.

In dem Stipendienjahr 2017/2018 kommen bisher mehr als die Hälfte der Incoming-Stipendiaten vom Afrikanischen Kontinent nach Baden-Württemberg. Knapp die Hälfte aller Outgoing-Stipendiaten der regionalen entwicklungspolitischen Komponente des Baden-Württemberg Stipendiums gehen von einer Hochschule aus Baden-Württemberg nach Afrika.

Gemäß einer Vereinbarung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg werden ausländische Studierende, die das Baden-Württemberg-STIPENDIUM erhalten, von der Gebühr nach § 6 des Landeshochschulgebührengesetzes befreit. Die Befreiung gilt für jedes Semester, in dem der Studierende das Stipendium erhält.

*9. welchen Beitrag zur Förderung der Entwicklungspolitik das Wissenschaftsministerium in der Einführung der Gebühren für Internationale Studierende unter Berücksichtigung der entwicklungspolitischen Leitlinien des Landes sieht, insbesondere zur wichtigen Brücken- und Multiplikatorenfunktion der Hochschulen im Land;*

Das Wissenschaftsministerium steht unverändert zu dem Ziel in den Entwicklungspolitischen Leitlinien des Landes, Hochschulpartnerschaften mit Entwicklungsländern gezielt auszubauen.

- Diesem Ziel dient die im April 2017 beschlossene Erhöhung des Mittelvolumens für das Baden-Württemberg-STIPENDIUM der Baden-Württemberg Stiftung um eine Million Euro. Dieser Betrag dient einer regionalen Schwerpunktsetzung auf die am geringsten entwickelten Länder. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind zudem von der Studiengebühr für Internationale Studierende befreit (s. auch Frage 8).
- Erfolge wie die Einwerbung des „Merian International Centre for Advanced Studies in Africa“ durch ein Konsortium unter Leitung der Universität Freiburg und des Arnold-Bergstraesser-Instituts belegen, dass die Kooperation mit den Ländern des globalen Südens für die Hochschulen im Land an Bedeutung gewinnt. Das auch vom Wissenschaftsministerium unterstützte Merian-Zentrum wird eine Gesamtförderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung in Höhe von 18 Millionen Euro erhalten.
- Mit einer Anschubunterstützung des Wissenschaftsministeriums wird die Hochschule Kehl ab dem Herbst 2018 den Masterstudiengang „Governance in der Entwicklungszusammenarbeit“ anbieten. Dieses Studienprogramm soll dabei helfen, in Entwicklungs- und Schwellenländern zukünftig kontinuierlich Fachleute für transparente, moderne und nachhaltige Verwaltungsdienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

- Bei der Reise einer Wissenschaftsdelegation unter Leitung von Frau Ministerin Bauer nach Südafrika und Namibia Anfang Oktober 2017 wurden Wege für einen verstärkten Austausch mit afrikanischen Ländern identifiziert.

*10. wie das Wissenschaftsministerium darauf hinwirken will, dass die Hochschulen von der Satzungsermächtigung nach § 6 Absatz 4 LHGebG tatsächlich Gebrauch machen.*

Der Gesetzgeber hat es den Hochschulen freigestellt, eine Befreiung wegen einer besonderen Begabung durch eine entsprechende Satzung zu regeln oder auf eine Befreiung nach § 6 Absatz 5 LHGebG zu verzichten. Das Ministerium weist die Hochschulen auf diese Möglichkeit hin. Die Entscheidung liegt aber entsprechend dem Grundsatz der Hochschulautonomie bei der jeweiligen Hochschule.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL  
Ministerin